



**Generalsekretariat**  
Rechtsdienst

Departement des Innern, Generalsekretariat, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

**Einschreiben**

Herr

Alex Brunner

Bahnhofstrasse 210

8620 Wetzikon

Gabriela Maag Schwendener  
Leiterin Rechtsdienst

Departement des Innern  
Generalsekretariat  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T 058 229 33 06  
gabriela.maag@sg.ch

St.Gallen, 17. September 2020

DIGS412-66

**Alex Brunner, Wetzikon / Amt für Handelsregister und Notariate, Amtsnotariat Wil:  
Rekurs gegen die Verfügung betreffend Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (TE.2020.933) im Nachlass von Rosa Brunner geb. Gasser sel.**

**Eingangsbestätigung und Information betreffend weiteres Vorgehen**

Sehr geehrter Herr Brunner

Mit Eingabe vom 31. August 2020 erheben Sie beim Departement des Innern Rekurs gegen die Verfügung des Amtes für Handelsregister und Notariate (Amtsnotariat Wil) vom 7. August 2020 betreffend Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen im Nachlass von Rosa Brunner geb. Gasser sel. (TE.2020.933). Ihrer Eingabe ist insbesondere zu entnehmen, dass Sie mit der Einsetzung des von der Erblasserin vorgesehenen Willensvollstreckers nicht einverstanden sind und die letztwillige Verfügung für sitten- und gesetzwidrig halten.

Diesbezüglich möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Das Departement des Innern ist in erbrechtlichen Angelegenheiten lediglich für den Rekurs betreffend die Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrags zuständig. Ein Rekurs beim Departement des Innern kann sich nur auf die vom Amtsnotariat getroffenen Anordnungen beziehen.

Mit der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ist die Bekanntgabe des Vorhandenseins und des Inhalts eines Testaments an die Beteiligten, insbesondere an die gesetzlichen und eingesetzten Erben zu verstehen. Die Eröffnung ist Voraussetzung für die Ausstellung der Erbescheinigung. Im Rahmen der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen hat das Amtsnotariat eine vorläufige Prüfung und Auslegung des Testaments vorzunehmen und im Hinblick auf die nach Art. 559 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) auszustellende Erbescheinigung insbesondere zu bestimmen,



wer nach dem Wortlaut des Testaments auf den ersten Blick als Berechtigter zu gelten hat. Diese Auslegung hat aber immer nur provisorischen Charakter.

Das Departement des Innern befasst sich als Rekursinstanz demnach mit der rechtmässigen Eröffnung, d.h. damit, wem das Amtsnotariat ein Testament zu eröffnen bzw. zur Kenntnis zu bringen hat.

Über die Rechtsgültigkeit des Testaments und die definitive Ordnung der materiellen Rechtsverhältnisse befindet das Amtsnotariat (bzw. das Departement des Innern als Rekursinstanz) somit nicht; dies bleibt im Streitfall dem anzurufenden ordentlichen Zivilgericht vorbehalten. Desgleichen obliegt das Urteil, ob eine Willensvollstreckereinsetzung gültig ist, dem Gericht und nicht der Eröffnungsbehörde (F. Emmel, Praxiskommentar Erbrecht, 4. Aufl., N 16 zu Art. 517 ZGB; Karrer / Vogt / Leu, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 6. Aufl., N 11 zu Art. 517 ZGB). Die behördliche Mitteilung ist nur deklaratorisch und soll die Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Willensvollstreckeramtes auslösen.

Aufgrund dieser Ausführungen geben wir Ihnen die Gelegenheit, uns mitzuteilen, ob Sie an Ihrem Rekurs festhalten und sich damit gegen die Eröffnung des Testaments wehren oder Ihren Rekurs zurückziehen und Ihr Anliegen auf dem zivilrechtlichen Weg beim zuständigen Gericht verfolgen möchten. Wir bitten Sie, dem Departement des Innern bis zum **2. Oktober 2020** schriftlich mitzuteilen, ob Sie an Ihrem Rekurs festhalten oder diesen zurückziehen. Ein Rückzug des Rekurses hätte dessen Abschreibung zur Folge (Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Schweizerisches Zivilgesetzbuch [sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB] i.V.m. Art. 57 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Eine Abschreibung würde form- und kostenlos erfolgen.

Sollten Sie an Ihrem Rekurs festhalten, ersuchen wir Sie, dem Departement des Innern dies ebenfalls bis zum **2. Oktober 2020** mitzuteilen. In diesem Fall ist zu beachten, dass ein Festhalten am Rekurs mit der Leistung eines Kostenvorschusses verbunden ist (Art. 11 EG-ZGB i.V.m. Art. 96 VRP).

Bei allfälligen Fragen dürfen Sie mich gerne kontaktieren.

Freundliche Grüsse

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener  
Leiterin Rechtsdienst

**Kopie (als Eingangsanzeige) an**

Amt für Handelsregister und Notariate, Amtsnotariat Wil, Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil